



Vorsitzender
Nicolas Roth
Frankenstr. 29
91567 Herrieden

www.ju-herrieden.de/

An

Frau Bürgermeisterin Dorina Jechnerer

Mitglieder des Stadtrats

Herrieden, den 29. Juni 2020

Beschlussvorschlag:

Bemessung einer Belegungsdichte für den Wohnmobilstellplatz am Herrieder Festplatz inklusive Kenntlichmachung von Stellplätzen im Rahmen einer Benutzungsregelung

Begründung:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Jechnerer,
sehr geehrte Damen und Herren des Herrieder Stadtratsgremiums,

die Situation am Herrieder Festplatz in den vergangenen Wochen kann man nur noch als unübersichtlich beschreiben. Allen voran das Verbarrikadieren des Skateplatzes, hauptsächlich durch Wohnwägen, ist nicht tolerierbar. Dieser wurde der Herrieder Jugend für teures Geld erkaufte und ist nun seit Wochen nicht frei zugänglich. Eine Anfrage im Ordnungsamt versprach eine Behebung der Situation, jedoch war diese nur von kurzer Dauer. Exakt so lange, bis sich die nächste Wohnwagenkolonne wieder exakt vor der Halfpipe Lager aufschlug. Dies mag eventuell daran liegen, dass am Platz keine erkennbaren Stellplätze vorhanden sind.

Im Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes findet sich zum Aufstellen von Wohnwägen unter Artikel 25.1 folgender Eintrag:

Campingplätze sind nach Art. 25 Abs. 1 Plätze, die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind. Darunter fallen neben besonders hergerichteten oder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Plätzen auch solche, auf denen in größerer Zahl Zelte und/oder Wohnwagen zur bestimmungsgemäßen

Verwendung aufgestellt werden. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich die Plätze auf staatlichen, gemeindlichen oder privaten Grundstücken befinden.

Betrieb im Sinn von Art. 25 Abs. 1 umfasst die Betreuung des Platzes, die Festlegung der Belegungsdichte, die Instandhaltung und Reinigung der sanitären Anlagen sowie auch die Abfallbeseitigung und den Brandschutz. Der Unternehmer kann auch verpflichtet werden, für Aufsicht und geordnete Zustände zu sorgen.

Unter Benutzung sind die Zulassung zum Platz, das Abstellen von Fahrzeugen und sonstige Ordnungsregeln für die Zeltenden und die Benutzer der Wohnwagen zu verstehen.

Wohnwagen sind Fahrzeuge, die besondere Einrichtungen zum Übernachten besitzen. Dabei kann es sich um Kraftfahrzeuge oder Anhänger handeln, die entsprechend ausgestattet und dazu bestimmt sind, das Wohnen und Schlafen im Wagen zu ermöglichen.

Auf der Homepage der Stadt Herrieden findet sich unter „Ortsrecht/Satzungen“ allerdings keine Satzung, die einen Betrieb im Sinn von Art. 25 Abs. 1 regelt. Auch eine Nachfrage im Ordnungsamt konnte keine abschließende Klarheit verschaffen, ob eine entsprechende Regelung verschriftlicht ist. Zumindest ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag müsste doch bereits vorhanden sein, da dieser ja vom Nutzer mit der Gemeinde geschlossen werden müsste.

Es empfiehlt sich, allein schon aus Brandschutzgründen, eine maximale Belegungsdichte festzulegen. Wie bereits zuvor erwähnt ist das Umstellen der Halfpipe ein besonderes Ärgernis, dies könnte in Zukunft durch fest vorgegebene Stellplätze (z.B. Markierungen auf dem Asphalt) unterbunden werden.

Zudem sollte eine solche Satzung ökologische Kriterien berücksichtigen, beispielsweise den Umgang mit menschlichem Unrat und sonstigen Hinterlassenschaften die weder an noch in die Altmühl gehören.

Es braucht eine Satzung, die Klarheit schafft und für mehr Ordnung am Festplatz sorgt.

In anderen Kommunen funktionieren solche Stellplätze für gewöhnlich sehr gut. Als Positivbeispiel lässt sich der Wohnmobilstellplatz am Merkendorfer Naturfreibad nennen. Dieser wirkt überaus geordnet und aufgeräumt, selbst wenn dieser voll belegt ist. Dies wäre auch für Herrieden wünschenswert.